



Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Familienzulagen

vom 15. April 2009

Die Weisungen des Kantonalen Sozialamtes stützen sich auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 (EG FamZG) sowie auf die Verordnung zum EG FamZG vom 31. März 2009 (V EG FamZG) und ergänzen deren Bestimmungen, wo eine nähere Regelung durch das Kantonale Sozialamt vorgesehen ist.

1 Allgemeines (§§ 1-10 EG FamZG; §§ 1-2 V EG FamZG)

101 Vereinbarungen nach § 3 EG FamZG

Die Vereinbarungen werden durch das Kantonale Sozialamt abgeschlossen. Gestützt auf die Vereinbarungen können Familienzulagen für Arbeitnehmende ausserkantonaler Zweigniederlassungen zusammen mit jenen des Zürcher Hauptsitzes oder Familienzulagen für Arbeitnehmende in Zürcher Zweigniederlassungen zusammen mit jenen eines ausserkantonalen Hauptsitzes abgerechnet werden.

102 Nachweis der Zulagenberechtigung

Vorbehältlich einer anderen Regelung im übergeordneten Recht liegt es in der Zuständigkeit der Familienausgleichskasse zu bestimmen, welche Dokumente sie zur Überprüfung des Familienzulagenanspruchs einfordern will.

2 Familienzulagen für Arbeitnehmende (§§ 5-7 EG FamZG; §§ 3-6 V EG FamZG)

201 Anmeldeverfahren

Wird der Zulagenanspruch beim Arbeitgeber geltend gemacht, stellt dieser – in Vertretung des Arbeitnehmers – der zuständigen Kasse die von ihr geforderten Dokumente zu. Für die Anmeldung des Zulagenanspruchs wird kein bestimmtes Formular vorgeschrieben. Als Mindestanforderung müssen die von der Kantonalen Familienausgleichskasse verlangten Daten erhoben werden.



202 Rückvergütung und Verrechnung

Die Familienausgleichskasse kann Rückerstattungen an die Arbeitgebenden mit ihren Beitragsforderungen sowie mit Beitragsforderungen der AHV-Ausgleichskasse aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der Erwerbersatzordnung, den Familienzulagen in der Landwirtschaft und der Arbeitslosenversicherung verrechnen.

203 Revision bei Arbeitgebenden mit vereinfachtem Abrechnungsverfahren

Die Revisionsstellen der Arbeitgebenden haben die ordnungsgemässe Ausrichtung der Zulagen bis Ende Mai des Folgejahres gegenüber der Familienausgleichskasse zu bestätigen. Die Revisionsstellen müssen über eine Zulassung nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG, SR 221.302) verfügen.

Städte und Gemeinden, welche nach Vereinbarung mit der kantonalen Familienausgleichskasse die Abrechnung im vereinfachten Verfahren durchführen, können die ordnungsgemässe Ausrichtung der Familienzulagen durch eine gemäss § 140a des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindesetz, LS 131.1) vom 6. Juni 1926 anerkannte Revisionsstelle prüfen lassen und reichen deren Bericht der Kasse bis Ende Mai des Folgejahres ein.

Die Familienausgleichskasse kann jederzeit Aufschluss über die ordnungsgemässe Durchführung des Abrechnungsverfahrens verlangen. Die Arbeitgebenden haben jederzeit die von ihr eingeforderten und in diesem Zusammenhang notwendigen Angaben zu erteilen.

**3 Familienzulagen für Nichterwerbstätige
(§§ 8-10 EG FamZG; §§ 7-9 V EG FamZG)**

301 Formular

Nichterwerbstätige machen den Anspruch mit Einreichung des Anmeldeformulars geltend, welches von der Familienausgleichskasse abzugeben ist. Die Erneuerung des Anspruches kann auf einem besonderen Formular erfolgen. Als Mindestanforderung müssen die von der Kantonalen Familienausgleichskasse verlangten Daten erhoben werden.



302 Bescheinigung

Die Bescheinigung gemäss § 8 Abs. 1 lit. b EG FamZG, wonach keine Ergänzungsleistungen bezogen werden, kann auf dem Anmeldeformular erfolgen.

303 Verrechnung

Art. 25 lit. d FamZG verweist für die Verrechnung auf die Bestimmungen des AHVG (Art. 20 AHVG). Danach ist die Verrechnung von Rentenleistungen möglich mit Forderungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung. Alle Familienausgleichskassen können die Zulagenforderungen der Nichterwerbstätigen mit Forderungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung verrechnen.

304 Prüfung der Rückerstattung

Die Zulagen werden unter dem Vorbehalt ausbezahlt, dass die definitiven Steuerfaktoren die Annahme bestätigen, dass mit den veränderten Verhältnissen ein Einkommen unter der Berechtigungsgrenze vorgelegen hat. Trifft der Vorbehalt nach § 8 Abs. 4 EG FamZG nicht zu, prüft die zuständige Familienausgleichskasse den Erlass einer Rückerstattungsverfügung.

**4 Durchführungsorgane
(§§ 11-22 EG FamZG; §§ 10-25 V EG FamZG)**

401 Revisionsstelle der Familienausgleichskasse

Die Familienausgleichskassen sind jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle zu prüfen. Wird die Kasse durch eine AHV-Ausgleichskasse geführt, so hat deren Revisionsstelle die Prüfung vorzunehmen. Für die Durchführung der Revision gelten die entsprechenden Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung.

402 Anmeldefrist

Die dreimonatige Anmeldefrist, innert welcher der Arbeitgeber sich bei seiner Familienausgleichskasse anzumelden hat, wird mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers ausgelöst. Für den Begriff des Arbeitgebers gilt Art. 12 Abs. 1 AHVG.



403 Anschluss des Arbeitgebers

Versäumt der Arbeitgeber die Anmeldung, wird er der für ihn zuständigen Kasse angeschlossen. Bei Streitigkeiten entscheidet das Kantonale Sozialamt.

404 Zulagenfinanzierung gemäss §§ 9 und 10 EG FamZG

Die Zulagen der Nichterwerbstätigen und der Arbeitnehmenden mit niedrigem Einkommen werden den Familienausgleichskassen vom Kanton auf Antrag hin vierteljährlich bevorschusst. Für die Berechnung des Vorschusses sind die effektiven Zulagenausgaben des Vorjahres abzüglich 10 Prozent massgebend. Die Familienausgleichskassen melden dem Kantonalen Sozialamt jeweils per 31. Oktober des laufenden Jahres den bis zu diesem Zeitpunkt ausgerichteten Familienzulagenbetrag. Diese Meldung hat bis zum 30. November des laufenden Jahres zu erfolgen. Die definitive Zulagensumme per 31. Dezember eines jeden Jahres melden die Familienausgleichskassen bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres. Bis Ende des zweiten Quartals vergütet das Kantonale Sozialamt die Differenz zu den bereits ausgerichteten Vorschüssen bzw. fordert zuviel ausgerichtete Vorschüsse zurück.

Für das Jahr 2009 gelten als Grundlage für die quartalsweise Bevorschussung die per 30. Juni 2009 ausbezahlten Familienzulagen abzüglich 10 Prozent. Diese Meldung hat bis zum 31. Juli 2009 zu erfolgen. Darauf basierend werden die Zulagen für die ersten beiden abgelaufenen Quartale vergütet sowie die beiden folgenden Quartale bevorschusst. Die Familienausgleichskassen melden dem Kantonalen Sozialamt per 31. Oktober 2009 den bis zu diesem Zeitpunkt ausgerichteten Familienzulagenbetrag. Diese Meldung hat bis zum 30. November 2009 zu erfolgen. Die definitive Zulagensumme per 31. Dezember 2009 melden die Familienausgleichskassen bis Ende des ersten Quartals 2010. Bis Ende des zweiten Quartals 2010 vergütet das Kantonale Sozialamt die Differenz zu den bereits ausgerichteten Vorschüssen bzw. fordert zuviel ausgerichtete Vorschüsse zurück.

405 Entschädigung für den Durchführungsaufwand gemäss §§ 9 und 10 EG FamZG

Das Sozialamt entschädigt den Kassen den Aufwand für die Durchführung der Zulagen der Nichterwerbstätigen und der Arbeitnehmenden mit niedrigem Einkommen mit einer Fallpauschale pro Familienzulage. Die Höhe der Fallpauschale wird periodisch überprüft.

Die Familienausgleichskassen melden die Anzahl der laufenden Familienzulagen dem Kantonalen Sozialamt jährlich per Stichtag 31. Oktober. Diese Meldung erfolgt bis 30. November. Die für die definitive Höhe der Durchführungsentschädigung massgebende Anzahl Zulagen ermittelt sich aus den per Stichtag 31. Dezember laufenden Familienzulagen. Deren Anzahl ist dem



Kantonales Sozialamt bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres mitzuteilen. Die Entschädigung der daraus abgeleiteten Kosten erfolgt bis Ende des zweiten Quartals des Folgejahres.

406 Meldepflicht

Änderungen der Adresse des Arbeitgebers und die Aufgabe von dessen Geschäftstätigkeit sind der Kasse innert dreier Monate zu melden. Für die Meldung kann das Formular verwendet werden, welches das Bundesamt für Sozialversicherung für die Änderungsmeldungen in Bezug auf die AHV-Ausgleichskasse vorsieht (Formular 318.288).

407 Kassenwechsel

Die Regelung der Kassenzugehörigkeit nach § 20 EG FamZG ist abschliessend und zwingend. Die Frage eines Wechsels stellt sich in der Regel nur in Fällen, in denen die Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse bzw. des Verbandes, welche die Familienausgleichskasse führt, ändert bzw. aufgegeben wird. Für diese Fälle wird vorgesehen, dass der Wechsel auf Jahresende zu erfolgen hat.

Die bestehende Kasse ist bis Ende August des dem Wechsel vorangehenden Jahres zu informieren.

Die bisherige Familienausgleichskasse meldet den Austritt der neuen und der kantonalen Familienausgleichskasse.

408 Rechenschaftsablage

Die nach § 12 Abs. 2 lit. b Verordnung zum EG FamZG erforderliche Meldung der nach gesetzlichem Ansatz ausbezahlten Kinder- und Ausbildungszulagen ist getrennt nach Nichterwerbstätigen und Arbeitnehmenden mit niedrigem Einkommen gemäss § 10 EG FamZG zu erstatten. Die Revisionsstelle der Familienausgleichskasse hat in ihrem Bericht zur gesetzmässigen Ausrichtung der Zulagen Stellung zu nehmen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Ausrichtung der Zulagen mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt.

409 Zentralregister

Das Register ermöglicht die Kontrolle des Anschlusses sämtlicher Arbeitgebender und Arbeitnehmender ohne beitragspflichtige Arbeitgebende im Kanton Zürich. Die Erfassung erfolgt über die Meldungen der privaten Familienausgleichskassen.



5 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten zusammen mit dem EG FamZG und der V EG FamZG am 1. Juli 2009 in Kraft.

Die Vollzugsweisung vom 28. August 2008 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Kantonales Sozialamt

Ruedi Hofstetter
Amtschef